

Ausfertigung

C1027

Verwaltungsgericht Hannover
- Kammern Hildesheim -

Aktenzeichen: 3 B 2044/95. Hi

/Da.

B e s c h l u ß

— rechtskräftig —

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
 - 2. der Frau [REDACTED]
 - 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 - 4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 - 5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- zu 3 bis 5:
vertreten durch den Vater [REDACTED]
und die Mutter [REDACTED]
zu 1 bis 5 wohnhaft: [REDACTED] S [REDACTED]

Antragsteller,

gegen

den Landkreis Hildesheim,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
Aktenzeichen: Dez. IV (50),

Antragsgegner,

Streitgegenstand:
Sozialhilfe (Einmalige Beihilfe für Winterbekleidung
und Weihnachtsbeihilfe)
hier: Antrag nach § 123 VwGO.

Das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer Hildesheim - hat
am 22. Dezember 1995 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, den Antragstellern eine
sogenannte Weihnachtsbeihilfe sowie eine einmalige
Beihilfe zur Beschaffung von Winterbekleidung zu
gewähren; dem Antragsgegner wird nachgelassen,
den tatsächlichen Umfang des Bedarfs der Antrag-
steller auf Beschaffung von Winterbekleidung bis
zum 05.01.1996 zu überprüfen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller stammen aus Rest-Jugoslawien (Serbien) und sind moslemischer Abstammung. Sie reisten am 24.04.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Asylantrag wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (13 A 7344/93) als offensichtlich unbegründet abgewiesen; gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 Ausländergesetz - AuslG - nicht vorliegen. Der Antragsteller zu 1) ist mit einem Reisepaß der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien eingereist, der bis zum 05.04.1993 Gültigkeit besaß und die Buchstabenkombination CR aufweist; die Antragstellerin zu 2) ist mit einem Reisepaß der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien eingereist, der Gültigkeit bis zum 01.08.1993 besaß und den Buchstaben C aufweist.

Die Antragsteller haben erstmalig am 22.10.1994 eine Duldung gem. § 55 AuslG erhalten, die zuletzt bis zum 15.02.1996 befristet wurde. Die Duldung beruht nach Angaben des Antragsgegners darauf, daß zur Zeit eine Abschiebung der Antragsteller in die Bundesrepublik Jugoslawien nicht möglich ist, da von den dortigen Behörden die Rücknahme im Rahmen einer Abschiebung verweigert wird.

Die Antragsteller beantragten unter dem 13. am 14.11.1995 bei der vom Antragsgegner herangezogenen Gemeinde S , der sie zugewiesen sind, die Gewährung einmaliger Beihilfen für die Beschaffung von Winterbekleidung. Diesem Antrag waren teilweise ausgefüllte Vordrucke beigelegt, aus denen die Wünsche der einzelnen Antragsteller hervorgehen.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 06.12.1995 mit im wesentlichen der Begründung abgelehnt, die Antragsteller hätten die Gründe ihrer Duldung zu vertreten und gehörten daher zum

Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG -, so daß ihnen Leistungen gem. §§ 3-6 AsylbLG zustünden. Kleidung gehöre zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG; in den laufenden Leistungen, die die Antragsteller von der Gemeinde Söhlde erhielten, sei bereits ein Betrag für Kleidung enthalten.

Hiergegen legten die Antragsteller unter dem 11. am 12.12. 1995 mit im wesentlichen der Begründung Widerspruch ein, in einem Erlaß zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 14.08.1995 sei festgelegt, daß Ausländer, die eine Duldung erhalten hätten, weil ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, unabhängig von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise Leistungen gem. § 2 AsylbLG i.V.m. dem BSHG zustünden.

Verbunden mit dem Widerspruch war ein Antrag auf Gewährung von Weihnachtsbeihilfe für die Antragsteller.

Soweit ersichtlich, ist über diesen Widerspruch bisher nicht entschieden worden.

Die Antragsteller haben am 12.12.1995 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruch.

Die Antragsteller beantragen,
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen eine Beihilfe zur Beschaffung von Winterbekleidung und Weihnachtsbeihilfe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner meint, § 2 AsylbLG könne auf die Antragsteller keine Anwendung finden, denn der Asylantrag der An-

tragsteller zu 1) und 2) sei mittlerweile rechtskräftig abgelehnt und hätten die Antragsteller die Hindernisse, die ihrer freiwilligen Ausreise entgegenstünden, zu vertreten, da sie jederzeit freiwillig ausreisen könnten.

Weiterhin führt der Antragsgegner aus, aus einem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.1995 sei ersichtlich, daß Personen aus Restjugoslawien durchaus freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Zur Klarstellung sei auszuführen, daß für das Durchlaufen des Asylverfahrens kein Stempel in den jugoslawischen Pässen angebracht werde. Im übrigen seien aus dem Bereich des Antragsgegners bereits acht namentlich benannte jugoslawische Staatsangehörige freiwillig nach Jugoslawien gereist und wieder wohlbehalten in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sowie drei Personen freiwillig nach Jugoslawien zurückgekehrt und bisher dort verblieben. Ferner sei eine namentlich genannte jugoslawische Staatsangehörige am 06.12.1995 nach Jugoslawien abgeschoben worden.

Aus dem beigefügten Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) Stand Mai 1995 vom 21.06.1995 II 4 auf S. 7 geht hervor, daß aufgrund der völkerrechtswidrigen Weigerung der Bundesrepublik Jugoslawien, abzuschiebenden eigenen Staatsangehörigen die Einreise zu gestatten, selbst wenn sie über gültige Einreisepapiere verfügten, die Abschiebungen derzeit nur in seltenen Ausnahmefällen möglich seien. Freiwillige Rückkehrer hätten Aussicht auf Einreisegestattung der jugoslawischen Grenzkontrollorgane, wenn sie im Besitz eines SFRJ-Reisepasses mit serbischer bzw. montenegrenischer Buchstabenkombination seien (C, CA, CE, CG, CJ, CR, V, K, KA) und aus ihrem Paß nicht ersichtlich sei, daß sie ein Asylverfahren durchlaufen hätten. Eine Duldung im Paß sei für die jugoslawischen Grenzbehörden ein Indiz für ein vorangegangenes Asylverfahren. Die Zahl der erfolgreichen freiwilligen Rückkehrer sei bislang eher gering.

Nach fernmündlicher vom Gericht am 21.12.1995 eingeholter Auskunft von der Grenzschutzdirektion Koblenz stelle zur Zeit das Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien in Deutschland keine Reisedokumente aus und sei eine freiwillige Rückreise nach Restjugoslawien nur dann möglich - nicht einmal sicher -, wenn gültige Pässe des ehemaligen Jugoslawien vorhanden seien und die Rückreise per Flug nach Mazedonien und dann per Bahn bzw. Bus oder Pkw an die Grenze erfolge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die sozialhilfe- und ausländerrechtlichen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners sowie die Gerichtsakte Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der statthafte Antrag hat Erfolg.

Die Antragsteller haben gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. den - entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO).

Da die Ansprüche der Antragsteller - soweit sie sich auf die Gewährung einmaliger Beihilfen zur Beschaffung von Winterbekleidung beziehen - auf existenzsichernde Leistungen gerichtet sind, ist es zulässig, im Wege der einstweiligen Anordnung nicht nur deren Sicherung, sondern auch deren Befriedigung anzuordnen. Soweit sich die geltend gemachten Ansprüche auf die Gewährung einer sogenannten Weihnachtsbeihilfe beziehen, folgt der Anordnungsgrund daraus, daß das Weihnachtsfest unmittelbar bevorsteht.

Die Antragsteller haben auch die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches bezüglich der von ihnen begehrten Leistungen glaubhaft gemacht, wobei allerdings dem Antragsgegner zeitlich begrenzt Gelegenheit zu geben ist, den tatsächlichen Umfang des bei den einzelnen Antragstellern bestehenden Bedarfes an Winterbekleidung zu prüfen.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Gewährung der begehrten einmaligen Beihilfen in entsprechender Anwendung des BSHG gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. §§ 11 ff. BSHG glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 AsylbLG. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 AsylbLG sind nach diesem Gesetz diejenigen Ausländer leistungsberechtigt, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind; nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AsylbLG ist auf solche Leistungsberechtigte abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben und ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht zu vertreten haben.

Die Antragsteller zu 1) und 2), deren Asylanträge durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind, sind gem. § 42 AuslG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie haben allerdings eine zuletzt bis zum 15.02.1996 befristete Duldung gem. § 55 AuslG erhalten; diese beruht auf dem Umstand, daß zur Zeit eine Abschiebung in das sogenannte Restjugoslawien nicht möglich ist, weil von den dortigen Behörden eine Rücknahme der Abgeschobenen verweigert wird.

Die Hindernisse, die sowohl ihrer freiwilligen Ausreise als auch ihrer Abschiebung entgegenstehen, haben die Antragsteller zu 1) und 2) nicht zu vertreten.

Bei dem Hindernis, das einer Abschiebung entgegensteht, nämlich die Weigerung der Bundesrepublik Jugoslawien, abzuschiebende Personen aus der Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen, ist offensichtlich, daß die Antragsteller zu 1) und 2) dies nicht zu vertreten haben.

Aber auch ihrer freiwilligen Ausreise stehen Hindernisse entgegen, die sie nicht vertreten müssen. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff des Vertretenmüssens in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ein Auseinanderfallen von leistungs- und statusrechtlicher Stellung des Ausländers dadurch zu verhindern gesucht, daß er die Formulierung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG den § 30 Abs. 2 AuslG entnommen hat. Zu vertreten sein sollte danach ein Hindernis, wenn es in der Verantwortungssphäre des Betreffenden liegt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.12.1995 - 4 M 4044/95 -, S. 8 d. Beschlußabdrucks, V.n.b.).

Das Hindernis, das einer freiwilligen Ausreise der Antragsteller zu 1) und 2) entgegensteht, liegt nicht in deren Verantwortungssphäre, denn nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.1995 und der vom Gericht eingeholten Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz ist eine Rückreise aus Deutschland in die Bundesrepublik Jugoslawien zur Zeit nur dann möglich - wohl nicht einmal sicher -, wenn die Rückkehrer im Besitz eines Reisepasses der ehemaligen Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien sind, der gültig ist und den Inhaber als Serben bzw. Montenegriner ausweist; weiterhin darf aus dem Paß nicht ersichtlich sein, daß eine Asylverfahren durchlaufen ist, wobei eine im Paß enthaltene Duldung für die jugoslawischen Grenzbehörden ein Indiz für ein vorangegangenes Asylverfahren darstellt. Zwar sind Reisepässe der ehemaligen Republik Jugoslawien für die Antragsteller zu 1) und 2) vorhanden, die eine der erforderlichen Buchstabenkombinationen aufweisen, nämlich für die Antragstellerin zu 2) den Buchstaben C und für den Antragsteller zu 1) die Buchstaben CR; weiterhin ist nach Angaben

des Antragsgegners weder aus den Pässen ersichtlich, daß ein Asylverfahren durchlaufen ist, noch enthalten die Pässe eine Duidung. Eine Einreise der Antragsteller zu 1) und 2) in die Bundesrepublik Jugoslawien dürfte jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach daran scheitern, daß ihre Pässe seit dem 06.04.1993 (des Antragstellers zu 1)) bzw. seit dem 02.08.1993 (der Antragstellerin zu 2) ihre Gültigkeit verloren haben.

Da das Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien in Deutschland nach Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz zur Zeit keine Reisedokumente ausstellt, die Antragsteller zu 1) und 2) insofern also - selbst wenn sie entsprechende eigene Anstrengungen dort unternehmen - gültige Reisedokumente der Bundesrepublik Jugoslawien nicht erhalten können, stehen ihrer freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten haben.

Einem Anspruch der Antragsteller zu 1) und 2) auf Gewährung von Weihnachtsbeihilfe steht auch nicht etwa entgegen, daß diese moslemischen Glaubens sind, denn der den Hilfeberechtigten anläßlich des Weihnachtsfestes entstehende erhöhte Bedarf, der durch einmalige Leistungen (Weihnachtsbeihilfen) abzudecken ist, entsteht in allen Kreisen der Bevölkerung aufgrund eines allgemeinen Bedürfnisses nach festlicher Gestaltung aufgrund der herausragenden Bedeutung, die das Weihnachtsfest unabhängig von der Konfession und dem Grad der religiösen Bindung vor allem in Deutschland hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.04.1984 - 5 C 95/80 -, BVerwGE 69, S. 146, 152 ff.).

Bezüglich der begehrten einmaligen Beihilfen für die Beschaffung von Winterbekleidung ist dem Antragsgegner eine - wegen der Jahreszeit allerdings kurz bemessene - Frist einzuräumen, innerhalb derer er die Möglichkeit hat, den tatsächlich bestehenden Bedarf an Winterbekleidung bei den Antragstellern festzustellen und diesen dann anhand der von ihm entwickelten Richtlinien zu decken.

Der Antragsgegner trägt als Unterlegener gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gem. § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß ist gem. § 146 Abs. 4 VwGO gegeben, weil die gem. § 131 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwGO im Verfahren zur Hauptsache für die Berufung erforderliche Beschwerdesumme von 1.000,00 DM hier erreicht sein dürfte; zwar haben die Antragsteller ihr Antragsbegehren summenmäßig nicht beziffert, aber ein Vergleich der in den Verwaltungsvorgängen vorhandenen Anträgen auf Gewährung von Winterbekleidungsbeihilfen mit den Richtlinien des Antragsgegners über die Gewährung von einmaligen Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung und Hausrat in der Fassung vom 01.10.1992 (eine neuere Fassung liegt der Kammer nicht vor) ergibt, daß schon danach der Wert der beantragten Winterbekleidungsbeihilfen zusammen den in § 131 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwGO genannten Wert übersteigen dürfte. Hinzu kommen noch die beantragten Weihnachtsbeihilfen, die - soweit der Kammer bekannt - nach den Richtlinien des Antragsgegners zusammen hier 366,00 DM (122,00 DM für den Antragsteller zu 1) als Haushaltsvorstand und 4 x 61,00 DM für die Antragsteller zu 2) bis 5) als Haushaltsangehörige) betragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover - Kammern Hildesheim - in 31134 Hildesheim, Kreuzstr. 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen

1
on

Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Str. 40,
eingeht.

Dr. Fobbe

Ufer

Peters



Ausgefertigt

Hildesheim, den _____

Orms Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover
Kammer Hildesheim



LANDKREIS HILDESHEIM

DER OBERKREISDIREKTOR



*Hier kommt man
auf den Punkt.*

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Verwaltungsgericht Hannover
- Kammern Hildesheim -
Kreuzstr. 8

31134 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle: Dez. IV	
Diensträume Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31	
Auskunft erteilt: Herr Notbohm	Zimmer-Nr.: 626
☎ Vermittlung (0 51 21) 309-0	☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 626

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom

Datum

Dez. IV (50)
No/We

19.12.95

In der Verwaltungsrechtssache

- 3 B 2044/95.Hi -

./.

Landkreis Hildesheim

beantrage ich,
den Antrag abzulehnen.

Begründung:

I.

Die Antragsteller, [redacted] und [redacted] leben gemeinsam mit dem Sohn [redacted] der Tochter [redacted] und der Tochter [redacted] in einem Haushalt. Sie erhalten seitens der Gemeinde S [redacted] laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Rahmen der einstweiligen Anordnung begehren die Antragsteller die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung von Bekleidung sowie die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe gem. § 2 AsylbLG.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wäre nur dann begründet, wenn seitens der Antragsteller sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden wäre.

Ein Anordnungsanspruch ist nach hiesiger Auffassung nicht gegeben, da § 2 AsylbLG auf die Antragsteller keine Anwendung finden kann. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das BSHG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

FS 92 72 88 Lkh d
Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 200
Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 235

Kreissparkasse Alfeld 000-000 687 (BLZ 259 510 20)
Kreissparkasse Hildesheim 1 614 (BLZ 259 501 30)
Postgiroamt Hannover 76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)

1. über ihren Asylantrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) oder
2. sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

Am 24.02.1992 sind die Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 14.05.1992 haben sie einen Asylantrag gestellt, der am 22.10.1994 bestandskräftig negativ abgelehnt worden ist.

Die erste Alternative (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) kommt somit nicht in Betracht.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist, daß die Antragsteller im Besitz einer Duldung sind, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

Seit dem 22.10.1994 werden die Antragsteller geduldet. Die aktuelle Duldung ist bis zum 15.02.1996 befristet. Im vorliegenden Fall können die Antragsteller nach Auskunft des hiesigen Ordnungsamtes jederzeit freiwillig ausreisen. Bei der Erteilung der Duldung gem. § 55 AuslG wird nur auf die Frage der Abschiebung abgestellt. D.h. im vorliegenden Fall wurde eine Duldung erteilt, da die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Das zweite Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, - die Erteilung der Duldung, weil der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben - ist damit nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2 AsylbLG liegen somit nicht vor.

Vielmehr sind die Antragsteller dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuzuordnen. Im Rahmen der Hilfestellung nach § 1, 3 AsylbLG ist bereits ein Bekleidungsbedarf abgedeckt. Die zusätzliche Gewährung einmaliger Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung kommt nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Weihnachtsbeihilfe ist auszuführen, daß diese nur im Rahmen des § 6 AsylbLG übernommen werden könnte. Nach dem Beschluß des OVG Lüneburg vom 30.12.1993 - 4 B 104/93 - fällt die Weihnachtsbeihilfe jedoch nicht unter die sonstigen Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Meine Vorgänge habe ich beigefügt.

- 3fach -

In Vertretung

Notbohm

Beglaubigt


Wendt